

II-3157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 16. Februar 1988

Zl. 1155.01/597-I.2.e/88

1416 IAB

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Smolle, Wabl und
Genossen an den Herrn Bundes-
minister für auswärtige Ange-
legenheiten betreffend Aufstellung
kroatischer Ortstafeln in
Kroatisch Minihof

1988-02-18

zu 1455/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten Smolle, Wabl und Genossen haben am 22.12.1987
unter Zl. 1455/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend
Aufstellung kroatischer Ortstafeln in Kroatisch Minihof gerichtet,
welche folgenden Wortlaut hat:

1. Hält diese Maßnahme zum "Schutze der Minderheiten" jedem internationalen Forum stand?
2. Glauben Sie angesichts dieser Aktion immer noch, daß der Staatsvertrag Art. 7 aus dem Jahre 1955 erfüllt ist?
3. Sind derartige Aktionen Beiträge zur Anhebung des Ansehens Österreichs im Ausland?
4. Womit rechtfertigen Sie Ihre ständigen Erläuterungen gegenüber dem Ausland, der Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 sei in Österreich restlos erfüllt?"

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.)

Es ist davon auszugehen, daß diese Maßnahme vor einem internationalen Forum standhält, da sie auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich gerichtet war, wonach aufgrund einer Anzeige Erhebungen wegen des Verdachts der Beeinträchtigung des Verkehrs durch Hindernisse (§ 89 a Z. 2 StVO) durch Organe der Sicherheitsbehörden eingeleitet wurden. In der Folge stellte sich dann heraus, daß ein strafbares Verhalten nicht vorlag.

Zu 2.)

Diese Aktion stellte eine notwendige straßenpolizeiliche Maßnahme dar und es kann daher in keiner Weise ein Konnex zum Art. 7 des Staatsvertrags hergestellt werden.

Zu 3.)

Das Ansehen Österreichs steht mit derartigen Aktionen in keinerlei Zusammenhang. Da hier unterschiedliche Auffassungen durchaus bestehen können, habe ich diese Anfrage zum Anlaß genommen, um mit dem Bundesminister für Inneres in dieser Angelegenheit Kontakt aufzunehmen.

Zu 4.)

In Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der slowenischen und kroatischen Volksgruppe hat Österreich eine Reihe von gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen getroffen. Insbesondere verweise ich hier auf das Volksgruppengesetz vom 7. Juli 1976 und die darauf basierenden Verordnungen: Dieses Gesetz bietet nach Auffassung der Bundesregierung eine geeignete Grundlage für den besonderen Schutz der Volksgruppen und ihrer Angehörigen in Österreich; es gewährleistet ihre Erhaltung, die Sicherung ihrer

- 3 -

Eigenart und verpflichtet zur Achtung ihrer Sprache und ihres Volkstums. Darüberhinaus wird ihnen eine besondere Förderung zuteil. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß dem Kroatischen Akademikerklub u.a. auch für den "Tag der kroatischen Jugend 1987" eine finanzielle Unterstützung seitens der Bundesregierung zuteil wurde.

Wichtig ist das gedeihliche Zusammenleben der einzelnen Volksgruppen in echt europäischer Gesinnung. Hierbei darf man allerdings nie die Tatsache aus den Augen verlieren, daß die Lage der Volksgruppen eine dynamische ist und dauernd Veränderungen unterliegt. Jede Neuregelung bedarf daher eines umfassenden und behutsamen Meinungsbildungsprozesses.

Die österreichische Bundesregierung signalisiert fortwährend Gesprächsbereitschaft gegenüber den beiden Volksgruppen und es konnten auch in letzter Zeit beachtliche Fortschritte erreicht werden. Aber um die Wünsche genauer zu kennen, ist es notwendig, daß die Volksgruppen ihre Vertreter in den für ihre Volksgruppe vorgesehenen Beirat entsenden.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

